

Synopse der Satzung – Jugendwerk Robert Baden-Powell Essen e. V.

Bisherige Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendwerk Robert Baden-Powell Essen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Essen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben der

Neue Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendwerk Robert Baden-Powell Essen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Essen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

~~4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~5. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.~~

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgaben der

„Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg“ (DPSG) Diözesanverband Essen als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege und freien Jugendhilfe.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben,
- die Trägerschaft der Jugendbildungsstätte Don Bosco, HagenRummenohl, sowie von Zeltplätzen und anderen jugendpflegerischen Einrichtungen,
- die Schaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen und
- die Beschaffung und Verwaltung der dazu notwendigen Geldmittel und Sachwerte.

2. Er ist Rechtsträger aller zum „Jugendwerk Robert Baden-Powell Essen e. V.“ gehörenden Einrichtungen und Vermögensteile.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg“ (DPSG) Diözesanverband Essen als eines gemeinnützigen Verbandes der ~~Jugendpflege und~~ freien Jugendhilfe.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben,
- die Trägerschaft der Jugendbildungsstätte Don Bosco, HagenRummenohl, sowie von Zeltplätzen und anderen jugendpflegerischen Einrichtungen,
- die Schaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen und
- die Beschaffung und Verwaltung der dazu notwendigen Geldmittel und Sachwerte.

2. Er ist Rechtsträger aller zum „Jugendwerk Robert Baden-Powell Essen e. V.“ gehörenden Einrichtungen und Vermögensteile.

3. Der Verein ist **gemeinnützig** und selbstlos tätig; Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

5. Die ~~„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“~~ Es finden die jeweils gültige Fassung der Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen der DPSG (Interventionsordnung DPSG – IntervO) sowie die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Essen veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und zur Mitarbeit in der DPSG geeignete Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung des DPSG-Diözesanverbandes Essen, die sich nach der Bundessatzung der DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend und im Ring Deutscher Pfadfinderverbände) konstituiert. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Personen.
3. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Verein soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als vierzehn Mitglieder umfassen.
4. Die Diözesanvorsitzende, der Diözesanvorsitzende und der Diözesankurat des DPSG-Diözesanverbandes Essen sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitgliederzahl gem. § 3, Ziffer 1, bleibt unberührt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins gem. § 2, Ziff. 1 und

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und zur Mitarbeit in der DPSG geeignete Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung des DPSG-Diözesanverbandes Essen, die sich nach der Bundessatzung der DPSG (Deutsche Pfadfinder*innenschaft St. Georg ~~im Bund der Deutschen Katholischen Jugend und im Ring Deutscher Pfadfinderverbände~~) konstituiert. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Personen.
3. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Verein soll nicht weniger als zehn und nicht mehr als vierzehn Mitglieder umfassen.
4. Die Diözesanvorsitzende, der Diözesanvorsitzende und der Diözesankurat des DPSG-Diözesanverbandes Essen sind ~~für die Dauer ihres Amtes~~ geborene Mitglieder des Vereins. Die Begrenzung der Mitgliederzahl gem. § 3, Ziffer 1, bleibt unberührt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins gem. § 2, Ziff. 1 und

für die Belange der Deutschen
Pfadfinderschaft St. Georg,
Diözesanverband Essen, einzusetzen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Wegfall der unter § 3, Ziff.1,
erwähnten Eignung;

c) durch Ablauf der Wahlzeit;

d) durch Austritt aus dem Verein, der dem
Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären
ist;

e) bei grobem, vereinschädigendem
Verhalten durch förmliche Ausschließung
kraft Beschlusses der
Mitgliederversammlung. Dem betroffenen
Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor
der Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung gegenüber
mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein
Ausschluss der in § 3, Ziff. 4 dieser Satzung
genannten Mitglieder ist nicht zulässig.

7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit
einfacher Mehrheit der anwesenden
Stimmberechtigten, soweit in dieser
Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

für die Belange der Deutschen
Pfadfinder*innenschaft St. Georg,
Diözesanverband Essen, einzusetzen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Wegfall der unter § 3, Ziff.1,
erwähnten Eignung;

c) durch Ablauf der Wahlzeit;

d) durch Austritt aus dem Verein, der dem
Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären
ist;

e) bei grobem, vereinschädigendem
Verhalten durch förmliche Ausschließung
kraft Beschlusses der
Mitgliederversammlung. Dem betroffenen
Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor
der Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung gegenüber
mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein
Ausschluss der in § 3, Ziff. 4 dieser Satzung
genannten Mitglieder ist nicht zulässig.

f) durch Verlust des Amtes, das die
Mitgliedschaft begründet.

7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Beschlussfassung der Organe:

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit
einfacher Mehrheit der anwesenden
Stimmberechtigten, soweit in dieser
Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden

~~des Leiters~~ der Leitung der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Diözesanvorsitzenden, dem Diözesanvorsitzenden und dem Diözesankuraten des Diözesanverbandes der DPSG im Bistum Essen.

2. Der Vorstand ... ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er kann besondere Vertreter berufen

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der* Diözesanvorsitzenden*, dem* Diözesanvorsitzenden*, dem*der Diözesankurat*in, des Diözesanverbandes der DPSG im Bistum Essen **sowie einem zusätzlichen Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und zum Ende der Mitgliederversammlung. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn der Wille zur Kandidatur und die Annahme des Amtes bei Wahl schriftlich vorliegt. Die Amtszeit endet nach drei Jahren ab dem Wahldatum. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der darauffolgenden Mitgliederversammlung im Amt.**

~~2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.~~

~~3. Aufgaben:~~

~~Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.~~

~~Er kann besondere Vertreter berufen.~~

2. Das zusätzliche Vorstandsmitglied muss Mitglied der Mitgliederversammlung sein. Scheidet es aus der Mitgliederversammlung

aus, endet auch die Amtszeit als
Vorstandsmitglied.

3. Eine vorzeitige Abwahl des zusätzlichen
Vorstandsmitglieds ist durch Beschluss der
Mitgliederversammlung mit einer
Zweidrittelmehrheit möglich.

4. Im Falle einer vollständigen Vakanz des
Diözesanvorstandes kann die
Diözesanleitung des Diözesanverbandes
der DPSG Essen (im Sinne der Satzung der
DPSG) ein weiteres Vorstandsmitglied aus
deren Mitte kommissarisch bestimmen.
Das kommissarische Vorstandsmitglied
nimmt die Aufgaben des Vorstandes bis zur
nächsten wirksamen Wahl eines neuen
Diözesanvorstandes wahr.

5. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten
gemeinsam den Verein gerichtlich und
außergerichtlich.

6. Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein und führt
die Geschäfte, soweit in dieser Satzung
nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand
ist an die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung gebunden.

Er kann besondere Vertreter berufen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich
mindestens zweimal zu einer ordentlichen
Sitzung zusammen. Sie wird von einem der
Vorsitzenden einberufen und geleitet, der
Vorstand kann sich hierbei vertreten
lassen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich
mindestens zweimal zu einer ordentlichen
Sitzung zusammen. Sie wird von einem ~~der~~
~~Vorsitzenden~~ Vorstandsmitglied
einberufen und geleitet, der Vorstand kann
sich hierbei vertreten lassen.

b) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Sie enthält Informationen zur Tagungsart (physisch, virtuell oder beides). Die Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Mitglieder des Vereins im Einzelfall übereinstimmend darauf verzichten.

c) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei einem der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung beantragen.

d) Die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind der Einberufung beizufügen. Anträge der Mitglieder des Vereins sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht worden sind

e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie vier Mitglieder des Vereins anwesend sind.

f) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorstand beraumt einen neuen Termin an, in dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf die nunmehr in jedem Falle gegebene Beschlussfähigkeit.

g) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein

b) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Sie enthält Informationen zur Tagungsart (physisch, virtuell oder **beides hybrid**), **sowie die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen**. Die Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Mitglieder des Vereins im Einzelfall übereinstimmend darauf verzichten.

c) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei einem **der Vorsitzenden Vorstandsmitglied** der Mitgliederversammlung beantragen.

d) **Die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind der Einberufung beizufügen**. Anträge der Mitglieder des Vereins sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vorher beim Vorstand schriftlich eingebracht worden sind

e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie vier Mitglieder des Vereins anwesend sind.

f) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorstand beraumt einen neuen Termin an, in dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf die nunmehr in jedem Falle gegebene Beschlussfähigkeit.

Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

2. Aufgaben Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - die Wahl von vier Kassenprüfern;
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände;
- a) die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan;
- c) die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind:

1. Aufnahme von Darlehen

2. Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken

3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie von Arbeits- und Ausbildungsverträgen

g) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem ~~der Vorsitzenden~~ **Vorstandsmitglied** und einem anderen Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

2. Aufgaben Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - die Wahl von vier Kassenprüfer*innen;
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände;
- a) die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan;
- c) die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind:

1. Aufnahme von Darlehen

2. Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums und sonstiger Rechte an Grundstücken

3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie von Arbeits- und Ausbildungsverträgen

Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Entlastungserteilung für den Vorstand.

Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Entlastungserteilung für den Vorstand.

§7 Kassenprüfung

§7 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegen folgende Aufgaben:

Den Kassenprüfer*innen obliegen folgende Aufgaben:

a) die Berichterstattung gegenüber der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung;

a) die Berichterstattung gegenüber der Diözesanversammlung und der Mitgliederversammlung;

b) die jährliche Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.

b) die jährliche Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

1. Zuständigkeit Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Antragstellung Anträge können der Vorstand oder drei Mitglieder des Vereins stellen. Anträge sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

2. Antragstellung Anträge können der Vorstand oder drei Mitglieder des Vereins stellen. Anträge sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Beschlussfassung

3. Beschlussfassung

a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

b) Der Beschluss der Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

b) Der Beschluss der Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.

c) Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse bedarf es der Zustimmung der

c) Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse bedarf es der Zustimmung der

Diözesanversammlung des DPSG
Diözesanverbandes im Bistum Essen.

Diözesanversammlung des DPSG
Diözesanverbandes im Bistum Essen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e. V.“, falls dieser Verein als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom Finanzamt anerkannt ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der vorgenannte Verein nicht mehr bestehen oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „Pfadfinder*innenförderwerk im Bistum Essen e. V.“, falls dieser Verein als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom Finanzamt anerkannt ist, der es unmittelbar und ausschließlich ~~für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke~~ für die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 AO zu verwenden hat. Sollte der vorgenannte Verein nicht mehr bestehen oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an das Bistum Essen, das es unmittelbar und ausschließlich ~~für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke~~ für die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 AO zu verwenden hat.

§ 10 Bischöfliche Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten der Diözese Essen in ihrer jeweiligen Fassung. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen des „Nihil obstat“ des Bischofs von Essen.

§ 10 Bischöfliche Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Essen gemäß den Synodalstatuten der Diözese Essen in ihrer jeweiligen Fassung. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen des „Nihil obstat“ des Bischofs von Essen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19.12.1985 in Kraft. Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt durch die

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19.12.1985 in Kraft. Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt durch die

Mitgliederversammlung vom 19.10.1985 in
5800 Hagen-Rummenohl.

Beschlossen am 19.10.1985

Neufassung beschlossen am 20.03.2010

Neufassung beschlossen am 05.05.2014

Neufassung beschlossen am 03.03.2022

Mitgliederversammlung vom 19.10.1985 in
5800 Hagen-Rummenohl.

Beschlossen am 19.10.1985

Neufassung beschlossen am 20.03.2010

Neufassung beschlossen am 05.05.2014

Neufassung beschlossen am 03.03.2022